

Straßenfestförderung Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **17. Dezember 2019** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Straßenfesten am Gebiet der politischen Gemeinde Hart bei Graz beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden Straßenfeste, welche in der Gemeinde stattfinden und öffentlich kundgemacht werden.

II. Fördergegenstand

Die Förderung zielt auf die Unterstützung von öffentlichen Straßenfesten.

III. Antragstellung

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Öffentliche Kundmachung
2. Alle Belege welche das Straßenfest betreffen

Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen.

IV. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal im Jahr.

Die Förderung kann je Antrag bis zu maximal € 100,- betragen.

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5 % über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.



HART
bei Graz

**V.
Rechtsanspruch**

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Straßenfestförderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

**VI.
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01.Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:
Jakob Frey, eh.